

**27.11.03**

## **Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)**

TOP 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie oder der Lagerung zu diesem Zweck im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines Betriebs nach Nummer 1,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus diesem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe liegenden Betrieben nach Nummer 1 oder 2 und

...

c) es wird nur eine Anlage je Betrieb errichtet

oder".

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Privilegierung für die "Herstellung und Nutzung der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas" vor. Dieser auf Biogas beschränkte Ansatz greift zu kurz. Der Privilegierungstatbestand sollte sich auf Biomasseanlagen - d.h. auf alle Anlagentypen, nicht nur auf Biogasanlagen - sowie die Lagerung von Biomasse erstrecken. Damit wird gewährleistet, dass auch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus der Verbrennung von Biomasse (z.B. Holz, Hackschnitzel) und ebenso deren Zwischenlagerung berücksichtigt werden.

Durch die vorgeschlagene Regelung unter Nummer 6 Buchstabe a wird klargestellt, dass nur Vorhaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs - und nicht etwa nur im Zusammenhang mit sonstigen (ggf. abgesetzt von der Hofstelle bestehenden) Betriebsgebäuden - von der Privilegierung erfasst sind, was zum Schutz des Außenbereichs zwingend erforderlich ist.